

Satzung

des Sportvereins SG „Blau-Weiß“ Niegripp e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Sportverein führt den Namen SG „Blau-Weiß“ Niegripp e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Burg / OT Niegripp
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Sportkursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern
 - Bau und Unterhaltung von Sportanlagen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (8) Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wasserfahrsport, sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen und allgemeine Sportgruppen. Neugründungen erfolgen nach Bedarf und sind durch Beschluss des Vorstandes (Gesamtvorstandes) zu bestätigen.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und durch weitere ehrenamtliche Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- (3) Die Abteilung arbeitet auf der Grundlage der Vereinssatzung; sie ist inhaltlich selbständig und arbeitet nach eigenen Plänen; sie ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung für den Verein gefasst oder erlassen hat.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen der Abteilungen ist der Vorstand einzuladen. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand des Vereins zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.
- (5) Soweit nach Satzung und Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben.
- (6) Die Abteilung verfügt über ein eigenes Unterkonto, das über die Vereinskasse geführt wird und der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins unterliegt.
- (7) Einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden; die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem anderen Vertreter der Abteilungsleitung geleitet.
- (8) Die Allgemeine Sportgruppe wird durch eine/n durch die Mitglieder dieser Gruppe berufenes Mitglied geleitet; der Vorstand des Vereins hat die Berufung zu bestätigen.
- (9) Die Allgemeinen Sportgruppen werden ansonsten wie Abteilungen behandelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Antrag ist über die Abteilung/Allgemeine Sportgruppe an den Gesamtvorstand zu richten.
- (4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt mit schriftlicher Begründung.
- (5) Die Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied, in ganz besonderen Fällen zum Ehrenvorsitzenden, ernannt werden.
- (2) Der Beschluss zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich über die Abteilung/Allgemeine Sportgruppe an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 12 Monaten
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss binnen drei Wochen nach Absenden der Entscheidung erfolgen.
- (5) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahmen und Kameradschaft zu wahren.
- (3) Die Mitglieder haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

§ 9 Beiträge und Finanzen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen fest setzen. Die notwendigen Beschlüsse sind durch die Mitgliederversammlung zu fassen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Der Verein erhebt einen Grundbeitrag. Den Abteilungen/Allgemeinen Sportgruppen bleibt es überlassen, darüber hinaus einen weiteren Beitrag (Abteilungsbeitrag) zu erheben, der von den Abteilungsversammlungen zu beschließen ist.
- (4) Der Beitrag wird insgesamt über den Verein eingezogen; die Abteilungsbeiträge werden den Abteilungen/Allgemeinen Sportgruppen ungeschmälert gutgeschrieben.
- (5) Einzelnen Abteilungen/Allgemeinen Sportgruppen zugedachte Spenden stehen diesen ungeschmälert zu.
- (6) Alles weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt in Form von Aushängen und anderen vereinsüblichen Möglichkeiten. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand die Mitteilung der Tagesordnung.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere Zuständig für die:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltes
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden von
 - ordentlichen Mitgliedern
 - dem Vorstand
 - dem Abteilungen/Allgemeinen Sportgruppen
- (8) Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen; sie sind an den Vorstand zu richten. Ausnahmen bilden Dringlichkeitsanträge, die als solche von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten bejaht werden müssen.
- (9) Für den Ablauf und die Beschlussfassungen bei Mitgliederversammlungen gelten folgende Regeln:
 - die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet; ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig
 - die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag
 - Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen
 - Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt
 - Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
 - zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins erforderlich
 - Anträge auf Satzungsänderungen können nur zur Beschlussfassung kommen, wenn sie in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem Sportwart/in
 - der Frauenwartin
 - bis zu 4 Beisitzer/innenÜber die Anzahl der Beisitzer/innen entscheidet bis zum Erreichen der Höchstzahl die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung; dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Wenn weniger als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darf der Vorstand keine Beschlüsse fassen.
- (8) Der Vorstand ordnet und bewacht die Tätigkeiten der Abteilungen.
- (9) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (10) Der Vorstand berichtet vor der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (11) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf.

§ 14 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins kann auf der Grundlage einer Jugendordnung im Verein arbeiten.
- (2) Die Jugendordnung wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Gewählt werden können alle ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand/Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder aus wirtschaftlicher Sicht.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand weitere Ordnungen wie eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung unter anderem erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe vom Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung muss erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Burg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Ortschaft Niegripp einsetzen muss.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beraten und am 05.12.2008 beschlossen.

Vorsitzende/r:

Stellv. Vorsitzende/r:

Schatzmeister/in: